



**Info:**

**Dies wird nicht ausgedruckt!**

**Bitte zweimal ausfüllen und an die HSWT senden!**

**Pro Betrieb einmalig auszufüllen.**

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

FÜR DAS VERBUNDSTUDIUM 'LANDWIRTSCHAFT DUAL'  
- CAMPUS TRIESDORF -

Kombination von Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in und  
Hochschulstudium Landwirtschaft mit dem Abschluss 'Bachelor of Science'

zwischen

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst,  
vertreten durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, 85350 Freising  
vertreten durch ihren Präsidenten  
– im Folgenden Hochschule Weihenstephan-Triesdorf genannt –

und

Firma \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

– im Folgenden Ausbildungsbetrieb genannt -

## PRÄAMBEL

1. Der kombinierte Bildungsgang Landwirtschaft dual verknüpft zeitlich die Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in und das Hochschulstudium Landwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Auszubildenden auf der einen, des Ausbildungsbetriebes und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf auf der anderen Seite voraus.
2. Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung im Betrieb, der Berufsschule, der überbetrieblichen Ausbildung sowie Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Betrieb, der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung.  
Die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume dagegen zählen, mit Ausnahme des Praxissemesters, nicht zur beruflichen Ausbildung.
3. Die Überbetriebliche Ausbildung beinhaltet die Ausbildungsmaßnahme Landtechnik II/ Schweißen. Diese wird nicht im Rahmen der Ausbildungszeit, sondern im Studium erbracht und auf die Berufsausbildung angerechnet.

## § 1

### PFLICHTEN DES AUSBILDUNGSBETRIEBES

1. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, mit dem/ der Auszubildenden den speziell für das Verbundstudium erstellten Ausbildungsvertrag zur Berufsausbildung zum/ zur Landwirt/in zu schließen.
2. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, den Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in einzuhalten, die entsprechenden Ausbildungsinhalte zu vermitteln und die/ den Auszubildende/n auf die Zwischen und Abschlussprüfungen vorzubereiten.
3. Der Betrieb stellt den/die Teilnehmer/in zum Besuch der Berufsschule und zur überbetrieblichen Ausbildung frei.

## § 2

### PFLICHTEN DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDORF

1. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich, sofern der Studierende alle Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt und alle erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopie des Ausbildungsvertrags, Kooperationsvertrag) fristgerecht einreicht, den Studierenden entsprechend dem dualen Ausbildungsmodell zum Studium zuzulassen.
2. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich, den Studierenden gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Landwirtschaft (Triesdorf) auszubilden.
3. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich in den Phasen der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung sowie des Berufsschulunterrichts keine Pflichtveranstaltungen und Pflichtprüfungen (Erstversuch im Regellehrplan) durchzuführen.
4. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich, die Inhalte der Ausbildungsmaßnahme „Landtechnik II / Schweißen“, im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls für die Verbundstudierenden anzubieten, da sie nicht Bestandteil der überbetrieblichen Ausbildung während der Ausbildungszeit sind.

## § 3

### REGELUNG IM PRAXISSEMESTER

1. Im fünften Studiensemester leistet der Dual-Studierende seine Praxiszeit im Rahmen der Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb ab.
2. Die Hochschule verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Teil des Studiums die Ausbildungszeiten auf das Praxissemester anzurechnen. Dies setzt einen Einsatz des Auszubildenden entsprechend den Anforderungen nach der Studien- und Prüfungsordnung voraus.

## § 4

### KONFLIKTREGELUNG

Der Ausbildungsbetrieb und die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf erklären die feste Absicht, alle aus dem rechtlichen Dreiecksverhältnis "Auszubildender - Ausbildungsbetrieb - Hochschule Weihenstephan-Triesdorf" auftretenden Konflikte zum Wohle des Auszubildenden zu lösen.



§ 5

VERTRAGSÄNDERUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Freising.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Freising, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Ausbildungsbetrieb**

\_\_\_\_\_  
**Dr. Eric Veulliet**  
Präsident der  
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf



Anlage 1:

**Ergänzende Angaben der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

Benennung des Ansprechpartners: Dipl. Ing. (FH) Susann Köhler

Benennung der für das duale Studienangebot  
verantwortlichen Person: Prof. Dr. Bernhard Göbel

**Ergänzende Angaben des Ausbildungsbetriebes**

\_\_\_\_\_  
Benennung der zuständigen Stelle:

\_\_\_\_\_  
Benennung des/der Bildungsberater/-in  
für Bildungsfragen der zuständigen  
Stelle:

\_\_\_\_\_  
Benennung der für die Ausbildung im  
Ausbildungsbetrieb verantwortlichen  
Person: